

Campingplatzordnung

Art. 1 Geltung

Mit Betreten des Campingplatzes wird der vorliegenden Campingplatzordnung stillschweigend zugestimmt. Die Campingplatzordnung ist beim Eingang des Campingplatzes sichtbar platziert und für alle Personen einsehbar. Wer mit der EichholzFestival GmbH (nachfolgend Veranstalter) einen Besuchervertrag gemäss Art. 1 ff. der «Allgemeinen Geschäftsbedingungen Besuchervertrag (AGB Besuchervertrag)» des EichholzFestival abschliesst, akzeptiert diese Campingplatzordnung ausdrücklich. Der Besucher ist bei Ausstellung mehrere Tickets gemäss Art. 16 der «AGB Besuchervertrag» verpflichtet, die weiteren Personen über den Inhalt der Campingplatzordnung zu informieren.

Art. 2 Allgemeines

Die Benützung des Campingplatzes ist für die Festivalbesucher/innen kostenlos. Für Fahrzeuge gemäss Art. 8 ist ein Camper-Ticket erforderlich. Personen, die sich auffällig verhalten, werden vom Gelände weggewiesen. Im Wiederholungsfall oder bei Weigerung erfolgt die Wegweisung polizeilich unter Feststellung der Personalien.

Art. 3 Öffnungszeiten Campingplatz

Der Campingplatz befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Festivalgelände und ist ab Mittwoch, 14:00 Uhr bis Sonntag, 12:00 Uhr geöffnet. Alle Zelte und Bauten müssen am Sonntag vor 16:00 Uhr entfernt worden sein. Ausserhalb dieser Zeiten aufgestellte und nicht beaufsichtigte Zelte und Fahrzeuge werden entfernt.

Art. 4 Fahrzeuge

Auf dem Campingplatz sind keine PKW oder Motorräder gestattet (Ausnahmen gemäss Art. 8). Die Zufahrt zum Campingplatz zum Ausladen von Zelten ist nicht möglich. Widerrechtlich oder ausserhalb der definierten Flächen abgestellte Fahrzeuge werden auf Kosten des Halters umgesetzt.

Art. 5 Haftung

Die Haftung des Veranstalters für Beschädigungen an Fahrzeugen und Gegenständen sowie für Diebstahl auf dem Campingplatz wird abgelehnt. Ebenfalls wird keine Haftung für die wetterbedingte Beschaffenheit des Bodens und damit verbundene Unannehmlichkeiten übernommen. Die Bergung von festgefahrenen Fahrzeugen ist nicht Sache des Veranstalters.

Art. 6 Grillieren

Auf dem Campingplatz dürfen keine offenen Feuer entfacht werden. Grillieren ist nur in dafür vorgesehenen Einrichtungen erlaubt (Ausnahmen gemäss Art. 15). Massgeblich ist die während dem Anlass geltende kantonale Feuerverordnung (inkl. allfälligen Feuer- und Grillverbote).

eichholz festival

Art. 7 Musik und Lärm

Der Campingplatz ist keine Partyzone, nimmt Rücksicht auf eure Mitcamper. Auf dem Campingplatz darf nach Geländeschliessung keine Musik abgespielt werden. Nach 22:00 Uhr ist die Musik auf Zimmerlautstärke zu beschränken.

Art. 8 Fahrzeugkategorien

Folgende Fahrzeugkategorien sind auf dem Campingplatz erlaubt. Generell sind Fahrzeuge zugelassen, die so vielen Personen Schlafplätze bieten, wie in dem Fahrzeug mitfahren dürfen. Es ist pro Fahrzeug ein Camper-Ticket erforderlich. Für PKW mit Wohnwagen ist lediglich für den Wohnwagen ein Camper-Ticket erforderlich.

- PKW mit Zeltanhänger /verbauten Dachzelten
- PKW (Kombi) als Schlafplatz, nur wenn Schlafplätze fix verbaut sind
- Reguläre Wohnmobile
- PKW mit Wohnwagen (inkl. Klappwohnwagen)
- Bus / Car oder andere zu Campern umgebaute grosse Fahrzeuge

Die Fahrzeuge dürfen nicht länger als 15 Meter, nicht höher als 4 Meter und nicht breiter als 3 Meter sein.

Art. 9 Grösse der Standplätze

Die Standplätze für Zelte sind nicht begrenzt. Pro Camper-Standplatz ist maximal 1 Vorzelt/Pavillon (3 x 3 Metern) zusätzlich zum angemeldeten Fahrzeug erlaubt.

Art. 10 Strom

Auf dem Campingplatz wird vom Veranstalter keine Stromversorgung zur Verfügung gestellt. Es ist ausdrücklich untersagt ohne Genehmigung von vorhanden Einrichtungen des Veranstalters Strom zu beziehen.

Art. 11 Zufahrt

Fahrzeuge mit gültigem Camper-Ticket können über die ausgeschilderten Wege zum Campingplatz fahren. Das vorzeitige Ausfahren mit dem Fahrzeug aus dem Campingplatz und die spätere Wiedereinfahrt sind nicht gestattet. Das Fahrzeug/PKW muss nach der Platzierung bis zur Abreise auf dem Campingplatz stehen bleiben.

Wer gemeinschaftlich campen will, soll gemeinsam anreisen. Es kann bei der Einfahrt nicht aufeinander gewartet oder Plätze freigehalten werden.

Art. 12 Falsch aufgestellte Zelte und Fahrzeuge

Falsch oder ausserhalb der Öffnungszeiten aufgestellte Zelte oder Fahrzeuge werden bei Bedarf durch den Veranstalter umgesetzt oder abgebrochen. Der Eigentümer haftet hierbei für allfällige Schäden. Das Abstellen und Übernachten in Fahrzeugen gemäss Art. 8 auf dem Besucher-Parking sowie auf dem für Zelte reservierten Bereich ist nicht gestattet.

Art. 13 Handel auf dem Campingplatz

Jegliche entgeltliche Abgabe von Speisen, Getränken oder anderen Gütern auf dem Campingplatz ist ausdrücklich verboten. Widerhandlungen werden der Polizei zur Anzeige gebracht.

Art. 14 Sanitäre Anlagen

Auf dem Campingplatz sind Toilettenanlagen sowie Frischwasser vorhanden. Duschen sind auf dem Festivalgelände vorhanden.

Art. 15 Verbotene Gegenstände

- Wohnungseinrichtungen wie Sofas, Sessel usw. (erlaubt sind Campingmöbel)
- Unverhältnismässige Aufbauten wie Partyzelte
- Benzinbetriebene Stromgeneratoren und/oder Aggregate
- Einweggrills und Kohlengrills
- Sämtliche Pyrotechnik, Feuerwerkskörper, Petarden, Rauchkerzen, Fackeln usw.
- Sonnenschirme mit mehr als 2 Meter Durchmesser
- Drohnen

Art. 16 Weisungen des Personals

Den Weisungen des Campingplatz- und Sicherheitspersonals ist strikte Folge zu leisten.

Art. 17 Sanktionen

Bei Missachtung der Campingplatzordnung behält sich die Veranstalter in Anlehnung an Art. 22 der «AGB Besuchervertrag» vor, Personen oder Gruppen vom Campingplatzwegzuweisen und vom Festivalbesuch auszuschliessen (fristlose Kündigung des Besuchervertrages ohne Rückerstattung des Kaufpreises). Ein allfälliger Platzverweis kann polizeilich durchgesetzt werden.

Diese Campingplatzordnung tritt per 1. Oktober 2025 in Kraft.

Gerlafingen im Oktober 2025